

S k r i p t u m

Recht: Scheidung (Unterhaltsansprüche der Kinder)

AutorIn: Dr. Barabara Bittner (FH Campus Wien)



Unterhaltsansprüche der Kinder

Nach der Scheidung bleiben weiterhin **beide Elternteile unterhaltspflichtig**.

Der Teil, in dessen **Haushalt die Kinder leben**, erbringt die Unterhaltsleistung durch die **Erziehung der Kinder und durch die Haushaltsführung**. Der **andere Teil** ist verpflichtet einen angemessenen **Geldunterhalt** zu leisten. Ein **Verzicht** auf den Kindesunterhalt ist **nicht möglich**.

Diese Unterhaltspflicht besteht bis zur **Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes**. Einkünfte des Kindes selbst (z. B. Lehrlingsentschädigung, Einkünfte aus Vermögen) mindern diesen Unterhaltsanspruch, nicht jedoch z. B. Studienbeihilfe oder Schmerzensgeld. Die Eigeneinkünfte werden nur bis zur Hälfte dem Unterhaltspflichtigen angerechnet, da der Vorteil aus diesen Einkünften beiden Elternteilen neben dem Kind zukommen soll.¹

Die **Familienbeihilfe** steht demjenigen Elternteil zu, in dessen Haushalt das Kind lebt. Sie hat auf Unterhaltszahlungen keinen Einfluss.

Wie hoch dieser Unterhaltsbeitrag ist hängt

- von der Höhe des Einkommens des Unterhaltspflichtigen
- von seinen weiteren Unterhaltungspflichten
- vom Alter des Kindes und
- vom Einkommen des Kindes (z.B. Lehrlingsentschädigung) ab.

Bei der Berechnung hält sich das Gericht primär an bestimmte Prozentsätze des Gehalts des Unterhaltspflichtigen, die von der Judikatur entwickelt wurden. Die Höhe des Prozentsatzes ist vom Alter des Kindes abhängig. Bei mehreren Kindern wird jeweils pro Schwester / Bruder ein bestimmter Prozentsatz abgezogen. Im Gesetz sind diese Prozentsätze nicht zu finden, trotzdem haben sie in der Praxis eine sehr große Bedeutung.

Alter des Kindes	Prozentsatz des Jahresnettoeinkommen
00 – 06 Jahre	16 %
06 – 10 Jahre	18 %
10 – 15 Jahre	20 %
15 - Selbsterhaltungsfähigkeit	22 %

¹ siehe EFSlg 53.761, EvBl 1993/12

Abzüge bei weiteren Unterberechtigten	
Je Schwester / Bruder unter 10 Jahre	Minus 1 %
Je Schwester / Bruder über 10 Jahre	Minus 2 %
Unterhaltsberechtigte (geschiedene) GattIn ²	Minus 1 - 3 %

Berechnungsgrundlage ist das **durchschnittliche Jahresnettoeinkommen** (meistens monatliches Nettoeinkommen mal 14 durch 12) incl. aller Zulagen, Überstunden etc.. Nicht berücksichtigt wird dabei nur das Kilometergeld, oder auch konkrete Reise- und Verpflegungskosten, oder auch Schmerzensgeldansprüche.

Wenn der Unterhaltspflichtige ein sehr niedriges Einkommen hat, oder für sehr viele Personen unterhaltspflichtig ist, so können die Prozentsätze unterschritten werden. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf einen bestimmten Mindestunterhalt.

² je nachdem wie viel Unterhalt (vollen Unterhalt oder nur Ergänzungsbeitrag) der Unterhaltspflichtige an seine geschiedene Frau bezahlt, werden für diese bei jedem Kind 1 – 3 % vom eigenen Unterhaltsanspruch abgezogen. Auch wenn der Kindesvater wieder heiratet und seine neue Frau unterhaltsberechtig wird, kommt es wieder zu den gleichen Abzügen. Auch Kinder aus der neuen Ehe reduzieren den Unterhaltsanspruch der ersten Kinder.